Anlage 4

Einleitung

- Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen (Einleitungsbeschluss)
- Beschluss einer Vorkaufrechtsstazung gem. § 25 Abs.1 BauGB
- Beschluss über die Mittelbereitstellung im kommunalen Haushalt
- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Vorbereitende Untersuchung

- Beauftragung eines koordinierenden /steuernden Büros
- Erste Vorgespräche mit Eigentümer:innen, Mietenden, Pächtern, Träger öffentlicher Belange
- Klärung der Mitwirkungs- und Verkaufsbereitschaft sowie der Entwicklungsabsichten und der Bedarfssituation der zuvor genannten Gruppen
- Anstoßen der Gutachten (bspw. Immissionschutzrechtliche Gutachten, Gutachten zur naturräumlichen Situation, Anlayse der Bedarfe zu Wohnen/Gewerbe inkl. Würdigung Alternativstandorte, Verkehrsgutachten)
- Feststellung des Eingangswertes der betroffenen Grundstücke
- Freihändiger GRundstückserwerb oder Ausübung Vorkaufrecht wo nötig
- Erarbeitung Städtebaulicher Rahmenplan

Abwägung

- Ergebnisse der Gutachten, Prüfung alternativer Verfahren und Standorte, Gespräche und Ergebnisse des Rahmenplanes/der Rahmenpläne, Ermittlung von Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten und die Darstellung einer Zeitschiene ("Zügige Durchführung des Verfahrens") werden in einem Bericht zusammengetragen
- Beschlussfassung durch den Stadtrat mit Würdigung des Berichts

Städtebauliche Entwicklungs-maßnahme

- Satzung mit Festlegung des räumlichen Umgriffs und der Zielsetzung
- Bekanntmachung des Geltungsbereiches der Städtebaulichen ENtwicklungsmaßnahme
- Mitteilung an das Grundbuchamt zur Eintragung des Entwicklungsvermerks

Durchführung

- Beginn Bauleitplanverfahren gemäß BauGB
- Grundstückserwerb vorantreiben
- Infrastrukturmaßnahmen planen und mit der Umsetzung beginnen
- Fortschreibung des Kosten- und Finanzierungsplanes sowie der Zeitschiene
- Veräußerung neuer geordneter Baugrundstücke an Bauwillige (ehem. Elgentümer vorranigig)
- Herstellung der baulichen Strukturem und Freiflächenanlagen
- Abrechnung der Gesamtmaßnahme

Abschluss

- Nach beendigung der zuvor genannten Maßnahmen erfolgt die Beschlussfassung zur Aufhebung der städtebaulichen Entwicklugnsmaßnahme
- Löschung des Vermerks im Grundbuch nach Mitteilung an das Grundbuchamt